



## **Merkblatt zur Versorgung mit Hausnotrufgeräten**

### **Wie funktioniert ein Hausnotrufsystem?**

Ein Hausnotrufsystem ist ein elektronisches Meldesystem, das über das Telefonnetz mit einer Notrufzentrale verbunden ist, die im Bedarfsfall Hilfe organisieren kann. Das Auslösen des Notrufs erfolgt über einen Funksender, den der Nutzer um den Hals oder als Armband trägt. Bei Alarm nimmt die Notrufzentrale mittels Freisprechanlage Kontakt mit dem Hilfesuchenden auf und verständigt je nach Situation Angehörige, den Pflegedienst oder einen Notarzt.

### **Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch die Pflegekasse**

- Pflegebedürftigkeit mindestens im Pflegegrad 1 wurde festgestellt.
- Der Pflegebedürftige ist alleinlebend oder über weite Teile des Tages allein.
- Krankheitsbedingt (z. B. erhebliche Gleichgewichtsstörungen, Herzanfälle, häufige Stürze aufgrund Fallneigung) kann jederzeit eine Notsituation eintreten.
- Mit einem handelsüblichen Telefon kann in einer Notsituation kein Hilferuf abgesetzt werden.

### **Umfang der Leistungen**

Die landwirtschaftliche Pflegekasse übernimmt im Rahmen der Grundversorgung mit einem Hausnotrufgerät einen monatlichen Betrag von maximal 25,50 € (ggf. zuzüglich MwSt). Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach dem Anbieter des Hausnotrufgerätes. Dieser Betrag wird vom Leistungserbringer direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Für das Hausnotrufsystem fällt keine gesetzliche Zuzahlung an. Gegebenenfalls sind über die unten genannte Grundversorgung hinausgehenden Leistungen, vom Versicherten selbst zu tragen.

### **Folgende Leistungen sind in der Grundversorgung enthalten:**

- leihweise Bereitstellung eines betriebsbereiten Hausnotrufgerätes,
- Einweisung in den Gebrauch des Hausnotrufgerätes,
- Überprüfung der Betriebsbereitschaft des Hausnotrufgerätes und Gewährleistung der einwandfreien Funktionsfähigkeit des Gerätes sowie kostenlose Instandsetzung bei Mängeln,
- Hinterlegen der im Notfall anzuwählenden Rufnummern,
- Sicherstellung des Anschlusses an eine Notrufzentrale, die 24 Stunden besetzt ist,
- Abstimmung eines Maßnahmeplans,
- Entgegennahme der Notrufe durch die Zentrale und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen.

### **Bitte beachten Sie:**

Zusätzliche Leistungen wie regelmäßige Besuche, Erinnerung an Medikamenteneinnahme, Weckdienst, elektrische Türöffnung, Kontrollanrufe, zusätzlicher Funksender usw. müssen Sie selbst finanzieren. Diese Extraleistungen sowie die dafür entstehenden Kosten muss der Anbieter in einem gesonderten Vertrag mit Ihnen vereinbaren.

Bevor Sie einen Vertrag über ein Hausnotrufgerät abschließen, sollten Sie die Konditionen mehrerer Anbieter, besonders hinsichtlich der Zusatz- oder Einsatzkosten, prüfen und vergleichen.

Kosten, die durch eine Änderung der Telefondose oder das Anbringen eines Adapters entstehen, sind vom Versicherten zu übernehmen.

Seniorentelefone und Seniorenhandys sind Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens und fallen daher nicht in die Leistungspflicht der Pflegekasse, können aber mitunter eine Erleichterung im täglichen Leben darstellen.



### **Versorgung in „Betreuten Wohnanlagen“**

Bei „Betreuten Wohnanlagen“ handelt es sich in der Regel um größere Einheiten von barrierefreien oder behinderten- oder altersgerecht eingerichteten Wohnungen. Bewohner einer Betreuten Wohnanlage werden in der Regel verpflichtet, mit dem Mietvertrag einen Dienstleistungsvertrag zu schließen, der die soziale, gesellschaftliche Integration der Bewohner der Wohnanlage zum Inhalt hat und sicherstellt.

Grundsätzlich kann die Pflegekasse die Kosten für Hausnotrufgeräte, die von Pflegebedürftigen in einer Betreuten Wohnanlage genutzt werden, übernehmen. Dabei müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Notwendigkeit der Versorgung muss gegeben sein.
- Der Leistungserbringer hat den Versorgungsvertrag nach § 78 Abs. 1 SGB XI akzeptiert und ist damit Vertragspartner der Pflegekassen.
- Es gelangen nur die im Pflegehilfsmittelverzeichnis gelisteten nicht fest installierbaren Hausnotrufgeräte zum Einsatz.
- Die vom Bewohner einer Betreuten Wohnanlage zu entrichtende Dienstleistungspauschale ist mindestens um den von der Pflegekasse übernommenen monatlichen Betrag zu kürzen.